

Jokerhalbtage

Jedem Kind stehen gemäss Volksschulgesetz Art. 96 zwei freie Halbtage pro Schuljahr als Jokerhalbtage zur Verfügung (gilt auch vor und nach den Ferien).

Die zuständige Lehrperson ist **zwei Schultage vor der Unterrichtsbefreiung** durch die Eltern schriftlich zu informieren. Es kann der untenstehende Talon benutzt werden.

✂-----✂

Jokerhalbtag

NAME DES SCHÜLERS/DER SCHÜLERIN:

ZUSTÄNDIGE LEHRPERSON:

DATUM JOKERHALBTAG/E:

- ☐ Vormittag
☐ Nachmittag
☐ ganzer Tag

DATUM:

UNTERSCHRIFT

ERZIEHUNGSBERECHTIGTE:

Einen Grund kann, muss aber nicht angegeben werden:
